

**Bekanntmachung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung), gültig ab 1. Juli 2007**

**Stadtwerke Wolmirstedt GmbH**

## Inhalt

1	Vorwort	3
2	Ablesung der Messeinrichtungen	4
3	Wohnungswechsel	4
4	Abschlagszahlungen	4
5	Vorauszahlungen, Vorkassensysteme	4
6	Zahlungsweisen und Folgen des Verzuges	5
7	Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	5
8	Haftung	5
9	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	6
10	Datenverarbeitung	6
11	Verwendung von Erdgas	6
12	Änderung der Ergänzenden Bedingungen	7
13	Inkrafttreten	7

## **1 Vorwort**

- 1.1 Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) und über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Regelungen dieser Verordnung.

## **2 Ablesung der Messeinrichtungen**

- 2.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.
- 2.2 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH ist nach der GasGVV bzw. StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

## **3 Wohnungswechsel**

- 3.1 Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 3.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer,
  - Datum des Auszuges,
  - neue Rechnungsanschrift,
  - Zählerstand,
  - Zählernummer,
  - Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

## **4 Abschlagszahlungen**

- 4.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

## **5 Vorauszahlungen, Vorkassensysteme**

- 5.1 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor:
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - bei wiederholter Mahnung,
  - nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
  - bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldenverzeichnis

- 5.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in 24 aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.
- 5.3 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

## **6 Zahlungsweisen und Folgen des Verzuges**

- 6.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH leisten:
- durch Überweisung:
    - Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
  - durch Lastschriftinzugsverfahren:
    - Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung der Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH muss schriftlich erfolgen. Die Erteilung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung widerrufen werden.
- 6.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

## **7 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**

- 7.1 Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzanschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe.
- 7.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH als Vorauszahlung verlangen.

## **8 Haftung**

- 8.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die nicht auf ein Verschulden der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zurückzuführen sind, wird im Rahmen des Versorgungsvertrages keine Haftung übernommen. Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NDAV bzw. § 18 NAV) besteht.
- 8.2 Für Sachschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000 EUR begrenzt.

- 8.3 Für Vermögensschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Grundversorgers zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000 EUR begrenzt. Die Haftung für Vermögensschäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Für Bagatellschäden bis zu einer Höhe von 30 EUR wird keine Haftung übernommen.
- 8.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffer 8.1 bis 8.4 gelten nicht für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Verlust des Lebens des Vertragspartners.

## **9 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

- 9.1 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die Preise inkl. Mehrwertsteuer (Bruttopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

## **10 Datenverarbeitung**

- 10.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 10.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## **11 Verwendung von Erdgas**

- 11.1 Wir geben zur Verwendung von Erdgas folgenden gesetzlichen Hinweis:  
Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## **12 Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

- 12.1 Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter [www.stadtwerke-wolmirstedt.de](http://www.stadtwerke-wolmirstedt.de) veröffentlicht.

## **13 Inkrafttreten**

- 13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Juli 2007.